

Amtliches Mitteilungsblatt



Studierendenparlament

Zweite Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticketsatzung)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 10/2025

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

34. Jahrgang/23.05.2025

Zweite Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticketsatzung)

Das 32. Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf seiner 5. Sitzung am 6. Mai 2025 gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) zuletzt geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Anlage der Semesterticketsatzung
 - § 2 In-Kraft-Treten
- Anlagen

§ 1 Anlage der Semesterticketsatzung

Die Anlage der Semesterticketsatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2024 (AMB Nr. 25/2024), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 10. Juli 2024 (AMB Nr. 55/2024), wird durch den „Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets“ zwischen der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, der S-Bahn Berlin GmbH sowie dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit einer Geltungsdauer vom 01.04.2025 bis zum 31. März 2028 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage:

Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zwischen der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, der S-Bahn Berlin GmbH sowie dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

zwischen

der **Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU)**,
vertreten durch den Referent*innenrat (gesetzlich AStA),
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,

– im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

und

der **S-Bahn Berlin GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin,

– im Folgenden Verkehrsunternehmen, abgekürzt **VU** genannt –

sowie

der **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Stralauer Platz 29, 10243 Berlin,

– im Folgenden **VBB** genannt –

– Vertragspartner, VU und VBB jeweils auch „**Vertragspartei**“ und zusammen „**Vertragsparteien**“ –

wird folgender Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets geschlossen:

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners am Standort Berlin.
- (2) Ordentlich immatrikulierte Studierende einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, können sich von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. § 4 findet entsprechende Anwendung.

Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen, die so konzipiert sind, dass die Studierenden zeitlich überwiegend einer Erwerbstätigkeit und nicht dem Studium nachgehen oder nachgehen können,
- d. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e. Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.

- (5) Die Laufzeit des Deutschlandsemestertickets entspricht der Vertragslaufzeit nach **Anlage 1** dieses Vertrags. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom VU und Vertragspartner festgelegten Prozess gemäß **Anlage 2** je Semester abrufen.

§ 3 **Leistungen des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 Abs. 1 je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Abs. 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das VU zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen datentechnischen Voraussetzungen geschaffen werden (siehe **Anlage 2** und **Anlage 3**).
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Der Vertragspartner meldet dem VU die PLZ je Standort der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und die Anzahl aller voraussichtlich abzurechnenden Deutschlandsemestertickets spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters. Mit einer weiteren Meldung spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Semesters (vgl. Ziffer 2 der Anlage 1) informiert der Vertragspartner das VU über die PLZ je Standort der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 und die Anzahl aller abgerechneten Deutschlandsemestertickets.

§ 4 **Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung**

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Abs. 1 befreit werden und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:
 1. bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
 3. bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
 4. bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. Die nach **Anlage 3** ausgegebenen Chipkarten sind durch den Vertragspartner einzuziehen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese dem VU bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf. Sollte es sich bei den Unterlagen nach Satz 1 um Unterlagen im Sinne der §147 Abs. 1 Abgabenordnung oder § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handeln, gelten für diese die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (4) Das VU kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen.

§ 5

Preis des Deutschlandsemestertickets

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Sommersemester 2025	176,40 €
Wintersemester 2025/2026	208,80 €

- (2) Die beitragspflichtigen, ordentlich immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie der Preis des Deutschlandtickets fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 2 von der Bezugspflicht ausgenommenen Personengruppen – ist seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“, der Angabe „S-Bahn, Debitorenkonto HU“, unter Nennung des Namens der Hochschule sowie des Semesters an das VU ein Betrag – auf das vom VU benannte Konto – zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 für das Semester entspricht.
- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Er wird auf der Basis der aktuellen Studierendenzahlen (eingeschriebene Studierende) berechnet. Im Übrigen ist der Restbetrag zum Ende des zweiten Monats des Semesters für das zurückliegende Semester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem Zeitpunkt dem VU eine von der Hochschulverwaltung je Standort bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 1

Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Das VU behält sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Deutschlandsemesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

- (3) Das VU behält sich vor, die Abrechnungsunterlagen bei Bedarf zu überprüfen. Das VU kann die Abrechnungsunterlagen auf eigene Kosten durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Hierzu hat der Vertragspartner dem VU bzw. der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einblick in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Eine solche Prüfung wird mit einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vertragspartner angekündigt. Wird vom VU bzw. von der Wirtschaftsprüfung kein positives Prüfergebnis festgestellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, gemeinsam Lösungen zu finden und schriftlich zu vereinbaren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vereinbarung umzusetzen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag vom Vertragspartner während des Verzuges nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Vertragspartner. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder der Vertragspartner nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die daraus möglicherweise resultierenden Ansprüche nicht gegen das VU, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der vergangenen Monate und des angebrochenen Monats eines Semesters zu jeweils einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch das VU erstattet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages werden in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, zu welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- (4) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrages dient, jedoch ohne Berücksichtigung des Preises, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket (auch anteilig) genutzt werden konnte, gemäß vgl. § 6 Abs. 6.
- (5) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner das VU und den VBB unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.

- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Monats gekündigt werden. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket (auch anteilig) genutzt werden konnte, gemäß § 6 Abs. 6.
- (7) VU und der VBB sind zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der nach § 6 Abs. 2 geschuldeten Zahlung in Verzug befindet und die Kündigung dem Vertragspartner zuvor angedroht worden ist.
- (8) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- (9) Kündigungen bedürfen der Textform und haben gegenüber den Vertragsparteien jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

Unterschriften auf der Folgeseite

Unterschriften

S-Bahn Berlin GmbH

Berlin, 19.03.2025
Ort, Datum

RTB [Signature]
Unterschrift VU

Berlin, 19.03.2025
Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift VU Jörg Mühling

Verkehrsverbund Berlin Brandenburg GmbH

Berlin, 19.02.2025
Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift VBB – Geschäftsführer Martin Fuchs

Berlin, 19. FEB. 2025
Ort, Datum

 Verkehrsverbund
Berlin-Brandenburg GmbH
Stralauer Platz 29, 10243 Berlin
[Signature]
Unterschrift VBB – Geschäftsführer Andreas Kuck

Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) – Referent*innenrat (gesetzlich AStA) –

Berlin, 04.03.25
Ort, Datum

 Referat
Referent*innenRat
der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Unter der Eiche 13 – 46662
refrat@refrat.hu-berlin.de

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner

Anlagen

Anlage 1 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlage 2 - Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Handyticket

Anlage 3 - Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Chipkarte – Ausnahmeregelung für besonders Berechtigte

Anlage 1

zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. April 2025 und endet mit Ablauf des 31. März 2028.
2. Das Deutschlandsemesterticket gilt im Zeitraum des jeweiligen
 - Sommersemesters:
vom 1. April bis 30. September
 - Wintersemesters:
vom 1. Oktober bis 31. März

Anlage 2 zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Handyticket

1. Die S-Bahn Berlin GmbH (nachfolgend „VU“) bietet seinem Vertragspartner die Ausgabe des DST an die Studierenden als Handyticket an. Der Ausgabeprozess des DST wird durch den Vertragspartner angestoßen.
2. Das VU stellt die digitale Bereitstellung des DST über den Regelprozess der Abonnement-Beantragung als Handyticket sicher. Die Angabe von SEPA-Daten ist nicht erforderlich.
3. Die Ausstellung des DST erfordert die Prüfung der Berechtigung des Studierenden anhand von Daten, die vom Vertragspartner über die **Shibboleth Schnittstelle** oder als **Excel-Datei** bereitgestellt werden.

Werden Daten über die **Shibboleth Schnittstelle** übermittelt, lädt der Vertragspartner über das Online-Portal eine sog. „Black-List“ im CSV-Format (.csv UTF8 codiert) hoch, in der nicht mehr berechnete Studierende mit der Angabe des Beendigungszeitpunktes enthalten sind. Dabei ist folgender Aufbau der csv-Datei zu beachten:

Matrikel-nummer	Vorname	Nachname	DatumVon	DatumBis
29893	Thomas	Tester	01.04.2025	30.09.2025
29894	Tina	Tester	01.06.2025	30.09.2025

Die Berechtigungen sind dann für den angegebenen Zeitraum ungültig. Wird eine neue Black-List hochgeladen, muss diese bereits gesperrte Studierende aus der Black-List zuvor beinhalten (als **kompletter Bestand**).

Erfolgt die Datenlieferung als **Excel-Datei**, müssen die erforderlichen Daten 6 Wochen vor Semesterticketbeginn durch den Vertragspartner an das VU mittels eines **Daten-Uploads** geliefert werden. Eine Nachlieferung (als **kompletter Bestand**) ist jederzeit möglich.

Nicht mehr berechnete Studierende können durch den Vertragspartner über das Online-Portal in der Vertragsübersicht mit der Angabe des Beendigungszeitpunktes gemeldet werden. Die Berechtigungen sind dann ab dem Folgemonat des angegebenen Enddatums ungültig.

Kommt der Vertragspartner erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Verpflichtung vom VU zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners abhängt. Das VU ist berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand angemessen ersetzt zu verlangen.

4. Im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, dass
 - a. die zu übermittelnden Daten aktuell sind (bei Änderungen des Berechtigtenkreises);
 - b. Studierende, die vom DST befreit oder vom Erwerb ausgeschlossen sind, nicht in den übermittelten Daten enthalten sind. Bei zu übermittelnden Daten handelt es sich somit um eine „White-List“ der berechtigten Studierenden.
5. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über jegliche Umstände, die die Durchführung des Ausgabeprozesses des DST erschweren, behindern oder eine Rechtsverletzung begründen können.

6. Nach Abschluss der von den Studierenden über die Shibboleth-Anmeldung ausgelösten Bestellungen bzw. der durch das Hochladen der Excel-Datei automatisiert ausgelösten DST-Bestellung, erhalten die Studierenden anschließend eine Bestellbestätigung inklusive einer Anleitung dafür, wie sie sich in der App registrieren müssen. Das VU erstellt das personalisierte Handyticket und liefert es an den Studierenden über die „S-Bahn Berlin App“, abrufbar im Google PlayStore oder im Apple AppStore, aus.

Die erste Auslieferung des Tickets in die App erfolgt spätestens zum jeweiligen Semesterbeginn. Das Ticket wird monatlich aktualisiert (Anzeige nur für den laufenden Monat). Damit die Fahrtberechtigung ausgeliefert werden kann, muss das Handy eingeschaltet und mit dem Internet verbunden sein. Sofern zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Fahrtberechtigung das Handy des Fahrgastes nicht erreichbar ist, erfolgt die Aktualisierung, nachdem das Handy wieder eingeschaltet und mit dem Internet verbunden ist.

7. Um eine kurzfristige Verständigung bei organisatorisch-technischen Problemen bei der Abwicklung der Ticketausgabe zu ermöglichen, benennen VU und Vertragspartner einen Direktkontakt:

- S-Bahn:	semesterticket@sbahn.berlin
- Vertragspartner:	oeffref@refrat.hu-berlin.de
- Kontakt HU (Shibboleth Schnittstelle):	studierendenservice@hu-berlin.de
- Kontakt Charité (Excel-Datei):	ralf.havemann@charite.de adam.low@charite.de

Diese Kontakte dienen allein der Abwicklung der Ticketausgabe und sind nicht an Studierende zu veröffentlichen. Die oben genannte Kontaktmöglichkeit ist somit alleinig durch eine Vertreterin / einen Vertreter des Vertragspartners zu bedienen.

8. Datenschutz

- 8.1 Die vom Vertragspartner an das VU übermittelten Daten der Studierenden werden vom VU zum Zweck der Erstellung und Ausgabe des Deutschlandsemestertickets verarbeitet.
- 8.2 Das VU verarbeitet die personenbezogenen Daten der Studierenden als verantwortlicher Verarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei der Nutzung der App durch die Studierenden kann sich die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung zusätzlich aus Art. 6 Abs. 1 lit. a) und f) DSGVO ergeben. Näheres zur Datenverarbeitung bei der Nutzung der App ist abrufbar unter: <https://sbahn.berlin/datenschutz/>.
- 8.3 Die Übermittlung der Daten zwischen den Vertragspartnern hat so zu erfolgen, dass ein unberechtigter Zugriff bzw. Kenntnisnahme, Datenlöschung oder Veränderung unterbunden wird.
- 8.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Studierenden über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO – insbesondere bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten an das VU zum Zweck der Ausstellung der DST und Speicherung der Daten im Rahmen des Abonnements – sowie die Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO informiert werden. Das VU unterstützt den Vertragspartner bei Bedarf. Die Datenschutzinformation des VU sind unter <https://sbahn.berlin/datenschutz/> öffentlich einsehbar.
- 8.5 Endet eine Teilnahme des Studierenden – gleich aus welchem Rechtsgrund – werden die personenbezogenen Daten in den Systemen des VU gesperrt und nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- 8.6 Im Übrigen stellen die Vertragspartner sicher, dass alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz eingehalten werden.

9. Prozessablauf

9.1 Datenlieferung per Shibboleth:

- I. Bei Shibboleth handelt es sich um eine Software, mit welcher Authentifizierungen und Autorisierungen für Webservices und Webanwendungen durchgeführt werden können.
- II. In der App wird ein Log-in über Shibboleth angeboten, wonach auf die Website der Hochschule des jeweiligen Studierenden (sog. „Identity Provider“) weitergeleitet wird. Nach Eingabe des Benutzernamens und des Passworts erfolgt eine Prüfung durch den Identity Provider. Bei erfolgreichem Log-in und positiver Berechtigungsprüfung werden nachfolgende Daten des jeweiligen Studierenden über das S-Bahn Berlin Abo-Online-Portal bereitgestellt:

Kategorie	Attribut
SubjectID	samlPairwiseID
Vorname	givenName
Nachname	sn
Geburtsdatum	schacDateOfBirth
Matrikelnummer	schacPersonalUniqueCode
E-Mail-Adresse	mail
Status und Gültigkeitszeitraum	eduPersonEntitlement

Für die korrekte Übermittlung dieser Daten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

- III. Die Studierenden durchlaufen dann einen Bestellprozess in der S-Bahn Berlin App. Im Zuge dessen wird die E-Mail-Adresse abgefragt. Erst nach erfolgreichem Abschließen der Bestellung erhalten die Studierenden eine Bestellbestätigung.
- IV. Die Studierenden müssen sich in der App registrieren.

9.2 Datenlieferung per Excel-Datei:

- I. Der Vertragspartner lädt die erforderlichen Daten an das VU als Excel-Datei via Upload über einen vorher fest definierten Link hoch. Der Link und die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Vertragspartner rechtzeitig zum Vertragsbeginn mitgeteilt.

Die Excel-Datei hat folgendes Format und enthält die nachfolgend gezeigten Datenkategorien:

Matrikel-nummer	Name	Vorname	Geburts-datum	Semester-beginn	Semester-ende	Chipkarte	E-Mailadresse
29893	Tester	Thomas	15.08.2002	01.04.2025	30.09.2025		Tester@hochschule.de

Das Zusatzfeld „Chipkarte“ bleibt frei und ohne Eintragung.

- II. Nach erfolgreichem Upload wird die DST-Bestellung direkt generiert. Die Studierenden erhalten jeweils eine Bestellbestätigung per E-Mail und müssen sich gemäß Anleitung (diese wird in der E-Mail mitgesendet) in der S-Bahn Berlin App registrieren.

Anlage 3
zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

**Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Chipkarte –
Ausnahmeregelung für besonders Berechtigte**

1. Die S-Bahn Berlin GmbH (nachfolgend „VU“) bietet abweichend von **Anlage 2** seinem Vertragspartner für besonders Berechtigte die Ausgabe des DST an die Studierenden in Form einer personalisierten Chipkarte an. „**Besonders Berechtigte**“ im Sinne dieser Anlage 3 sind insbesondere solche Studierenden der Hochschule, die kein Smartphone haben und damit kein Handyticket nach Anlage 2 nutzen können. Die Anzahl der Tickets, die als personalisierte Chipkarte ausgegeben werden, darf jedoch **1 Prozent** der zum Bezug des DST verpflichteten Studierenden je Hochschule nicht überschreiten. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Ausgabemedien (Handyticket und Chipkarte).
2. Der Bestellprozess des DST wird durch den Vertragspartner angestoßen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der unter 1. genannte Prozentsatz nicht überschritten wird.
3. Prozessablauf (für Datenlieferung per Shibboleth gem. Anlage 2, Abs. 9.1):
 - I. Die Bestellung erfolgt über einen Upload einer csv-Datei im S-Bahn Berlin Abo-Online-Portal. Folgende Daten sind dafür notwendig:

Matrikel- nummer	Name	Vorname	Geburts- datum	Semester- beginn	Semester- ende	E-Mailadresse
29893	Tester	Thomas	15.08.2002	01.04.2025	30.09.2025	Tester@hochschule.de

- II. Das VU löst automatisiert die Bestellung der Chipkarte aus und übernimmt dazu die Daten in sein Abo-Management-System und erstellt die personalisierten Tickets (Chipkarte).
- III. Die Auslieferung der Tickets erfolgt per Briefpost an den Vertragspartner. Der Vertragspartner stellt dem VU seine postalische Anschrift rechtzeitig zur Verfügung. Für die Übergabe an die Studierenden ist der Vertragspartner verantwortlich.
- IV. Bezüglich des Datenschutzes gilt Punkt 8 der **Anlage 2**.
- V. Der Vertragspartner stellt sicher, dass eine Berechtigung zum DST und die Voraussetzung einer besonderen Berechtigung zum Erhalt einer Chipkarte vorliegen und der Zugang zur Möglichkeit der Nutzung des Handytickets durch diese besonders Berechtigten gesperrt wird.
- VI. Der Vertragspartner hat gemäß § 4 Abs. 2 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und ausgegebene Chipkarten einzuziehen. Die eingezogenen Chipkarten sind dem VU nicht zurückzusenden, sondern sind zu vernichten. Ein Vernichtungsnachweis ist nicht erforderlich.

4. Prozessablauf (für Datenlieferung per Excel-Datei gem. Anlage 2, Abs. 9.2):

- I. Die Bestellung erfolgt über einen Upload einer Excel-Datei im S-Bahn Berlin Abo-Online-Portal. Folgende Daten sind dafür notwendig:

Matrikel-nummer	Name	Vorname	Geburts-datum	Semester-beginn	Semester-ende	Chipkarte	E-Mailadresse
29893	Tester	Thomas	15.08.2002	01.04.2025	30.09.2025	x	Tester@hochschule.de

Das Zusatzfeld „Chipkarte“ wird mit einem „x“ befüllt.

- II. Das VU löst automatisiert die Bestellung der Chipkarte aus und übernimmt dazu die Daten in sein Abo-Management-System und erstellt die personalisierten Tickets (Chipkarte).
- III. Die Auslieferung der Tickets erfolgt per Briefpost an den Vertragspartner. Der Vertragspartner stellt dem VU seine postalische Anschrift rechtzeitig zur Verfügung. Für die Übergabe an die Studierenden ist der Vertragspartner verantwortlich.
- IV. Bezüglich des Datenschutzes gilt Punkt 8 der **Anlage 2**.
- V. Der Vertragspartner stellt sicher, dass eine Berechtigung zum DST und die Voraussetzung einer besonderen Berechtigung zum Erhalt einer Chipkarte vorliegen und der Zugang zur Möglichkeit der Nutzung des Handytickets durch diese besonders Berechtigten gesperrt wird.
- VI. Der Vertragspartner hat gemäß § 4 Abs. 2 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und ausgegebene Chipkarten einzuziehen. Die eingezogenen Chipkarten sind dem VU nicht zurückzusenden, sondern sind zu vernichten. Ein Vernichtungsnachweis ist nicht erforderlich.